

# **Leistungsvertrag 2020–2023**

zwischen der

**Höheren Fachschule für Technik  
Mittelland AG**

und dem

**Departement für Bildung und Kultur  
des Kantons Solothurn**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vertragsparteien .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Vertragsgegenstand .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Geltungsdauer.....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Aufhebung des Leistungsvertrags.....</b>	<b>5</b>
5.1	Ursachen.....	5
5.2	Pflichten der Vertragspartner.....	5
<b>6</b>	<b>Anpassungen .....</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Regelung der Leistungserbringung .....</b>	<b>6</b>
7.1	Bildungsgänge der höheren Fachschule .....	6
7.1.1	Vollzeitstudiengänge.....	6
7.1.2	Teilzeitstudiengänge .....	6
7.1.3	Bezeichnung der Bildungsgänge.....	6
7.2	Zusatzangebote .....	6
7.3	Standortbezogene Dienstleistungen.....	6
7.3.1	Mensa .....	6
7.3.2	Bibliothek .....	7
7.4	Qualitätsmanagement.....	7
7.4.1	Zielsetzung .....	7
7.4.2	Grundsätze und Verantwortlichkeiten .....	7
7.4.3	Kantonale Ansprechpersonen .....	7
7.5	Gleichstellungsaspekt .....	8
<b>8</b>	<b>Infrastruktur .....</b>	<b>8</b>
8.1	Gebäude.....	8
8.2	Informatik .....	8
8.2.1	Betrieb der Informatik.....	8
8.2.2	Datensicherheit und Datenschutz .....	8
8.3	Anlagen / Geräte und Mobiliar .....	8
8.3.1	Abschreibungen.....	8
8.3.2	Nicht aktivierbare Anlagen / Geräte / Mobilien.....	8
8.3.3	Ersatz- und Neuanschaffungen .....	8
8.4	Vergabe von Aufträgen.....	9

<b>9</b>	<b>Finanzen .....</b>	<b>9</b>
9.1	Geschäftsjahr.....	9
9.2	Finanzierungsbeitrag der Kantone .....	9
9.2.1	Jährlicher Pauschalbeitrag.....	9
9.2.2	Berechnung des kantonalen Pauschalbeitrags .....	9
9.2.3	Verwendung der kantonalen Beiträge .....	10
9.2.4	Stichtage zur Auszahlung des kantonalen Beitrags .....	10
9.3	Grundsätze zur Rechnungslegung .....	10
9.3.1	Anforderungen .....	10
9.3.2	Revision und Einsicht .....	10
9.3.3	Reserven und Rückstellungen.....	10
9.4	Hinweise zu Ertragspositionen .....	11
9.4.1	Studiengebühren .....	11
9.4.2	Beiträge gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Höheren Fachschulen (HFSV) .....	11
9.4.3	Verrechnung von Zusatzangeboten.....	11
9.4.4	Verkaufserlöse .....	12
9.4.5	Sponsoringbeiträge .....	12
9.5	Hinweise zu Aufwandpositionen .....	12
9.5.1	Mehrwertsteuer .....	12
9.5.2	Abschreibungen.....	12
9.6	Investitionen .....	12
9.7	Berichterstattung.....	13
<b>10</b>	<b>Datum und Unterschrift.....</b>	<b>13</b>

## 1 Vertragsparteien

### **Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG**

Sportstrasse 2  
2540 Grenchen

vertreten durch Felix Kunz, Verwaltungsratspräsident  
und  
Michael Benker, Direktor

nachstehend Schule

### **Departement für Bildung und Kultur (DBK)**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

vertreten durch Dr. Remo Ankli, Departementsvorsteher

nachstehend DBK

Die nachfolgenden Ausführungen im Leistungsvertrag gelten unter dem Vorbehalt, dass auch der Kanton Bern als Partnerkanton einen inhaltlich identischen Leistungsvertrag mit der HFTM AG unterzeichnet.

## 2 Vertragsgegenstand

Der Leistungsvertrag dient dem Ziel, die Angebote zu definieren sowie bei der Auftrags Erfüllung die angestrebten Wirkungen und Leistungen qualitäts- und kostenbewusst zu erreichen.

## 3 Rechtliche Grundlagen

Der Leistungsvertrag stützt sich insbesondere auf

- die Interkantonale Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM-AG) vom 18. Januar bzw. 2. Juli 2012,
- den Übertragungsvertrag vom 00.00.0000 zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn und der HFTM AG und
- § 25 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 3. September 2008 über die Berufsbildung (GGB; BSG 416.111).

Weitere rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10).
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101).

- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. September 2017 (SR 412.101.61).
- Richtlinien der Geschäftsstelle HFSV zum Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012.
- Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111).
- Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112).
- Leitfaden „Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen“, hrsg. vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).
- Leitfaden „Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen“, hrsg. vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

#### **4 Geltungsdauer**

Der vorliegende Leistungsvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

#### **5 Aufhebung des Leistungsvertrags**

##### **5.1 Ursachen**

Der Leistungsvertrag wird hinfällig, falls der Übertragungsvertrag aufgehoben wird oder die Aktiengesellschaft die Bilanz deponieren muss. Das DBK kann den Leistungsvertrag auf Ende eines Kalenderjahrs mit einer Frist von einem Jahr auflösen oder ändern, wenn insbesondere

- die gesetzlichen Grundlagen ändern,
- die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften nicht mehr gewährleistet ist oder
- das Ergebnis der Qualitätsprüfung wiederholt negativ ausfällt.

##### **5.2 Pflichten der Vertragspartner**

Die Aufhebung des Leistungsvertrags ist mit allen involvierten Parteien (insbesondere mit dem Partnerkanton) vorgängig abzustimmen.

#### **6 Anpassungen**

Im gegenseitigen Einvernehmen kann dieser Leistungsvertrag geändert oder verlängert werden. Änderungen oder Verlängerungen werden schriftlich als Nachtrag zum Leistungsvertrag festgehalten. Die Änderungen sind vor Inkrafttreten mit dem Partnerkanton abzustimmen.

## **7 Regelung der Leistungserbringung**

### **7.1 Bildungsgänge der höheren Fachschule**

#### **7.1.1 Vollzeitstudiengänge**

Am Standort Biel werden alle Vollzeitstudiengänge angeboten. Dazu gehören die nachfolgenden Angebote:

<b>Bildungsgang / Fachrichtung</b>	<b>Vertiefungsrichtung</b>	<b>Anerkennung</b>
Technik HF Maschinenbau	Konstruktionstechnik	07.01.2014
	Produktionstechnik	07.01.2014
Technik HF Systemtechnik	Automation / ICT	07.01.2014
	Mechatronik	07.01.2014

#### **7.1.2 Teilzeitstudiengänge**

Am Standort Grenchen werden alle Teilzeitstudiengänge angeboten. Dazu gehören die nachfolgenden Angebote:

<b>Bildungsgang / Fachrichtung</b>	<b>Schwerpunkt</b>	<b>Anerkennung</b>
Technik HF Elektrotechnik	Automation	20.11.2018
	Elektrotechnik	20.11.2018
	Energietechnik	20.11.2018
	Gebäudeautomation	20.11.2018
Technik HF Informatik	Softwareentwicklung	27.11.2018
	Wirtschaftsinformatik	27.11.2018
Technik HF Maschinenbau	Konstruktionstechnik	13.11.2018
	Produktionstechnik	13.11.2018
Technik HF Unternehmensprozesse	Unternehmenslogistik	13.11.2018

#### **7.1.3 Bezeichnung der Bildungsgänge**

Die Bezeichnung der Bildungsgänge richtet sich nach dem Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen „Technik“ vom 24.11.2010.

### **7.2 Zusatzangebote**

Der Schule steht es frei, neben dem im Leistungsvertrag bezeichneten Angebot zusätzliche Leistungen (u.a. Produktionsleistungen, Firmenkurse, Weiterbildungsangebote, Nachdiplomstudien) anzubieten. Die Zusatzleistungen werden vom Kanton nicht subventioniert. Sie sind in der Rechnung separat auszuweisen.

### **7.3 Standortbezogene Dienstleistungen**

#### **7.3.1 Mensa**

Am Standort Grenchen wird der Betrieb der Mensa durch das Berufsbildungszentrum (BBZ) Solothurn-Grenchen geregelt. Die Nutzung ist in den Mietkosten enthalten. Eine separate Vereinbarung bzw. Abgeltung für die Benützung der Mensa mit dem BBZ Solothurn-Grenchen ist nicht erforderlich.

### **7.3.2 Bibliothek**

Für die Nutzung der Bibliothek gilt die Regelung analog derjenigen zur Nutzung der Mensa.

## **7.4 Qualitätsmanagement**

### **7.4.1 Zielsetzung**

Die Schule überprüft die Qualität der Leistungserbringung. Dazu gehört die Identifikation von Entwicklungsschritten im Sinne eines kontinuierlichen Prozesses zur Qualitätsentwicklung. Die Schule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das den Rahmenvorgaben des Bundes entspricht.

### **7.4.2 Grundsätze und Verantwortlichkeiten**

Die Schule ist für Evaluierung und Entwicklung der Qualität selbst verantwortlich. Das Qualitätsmanagementsystem kann frei gewählt werden. Dieses muss jedoch mindestens die folgenden Elemente beinhalten:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| Strategie             | <ul style="list-style-type: none"><li>– Strategie der Schulentwicklung mit entsprechenden Zielsetzungen.</li><li>– Periodische Überprüfung und Aktualisierung der Zielsetzungen.</li></ul>   |
| Organisationsstruktur | <ul style="list-style-type: none"><li>– Organigramm, inkl. Regelung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Stellen.</li><li>– Regelung der Führung der Mitarbeitenden (u. a. Durchführung von Mitarbeitendengesprächen).</li></ul>   |
| QM-Konzept            | <ul style="list-style-type: none"><li>– Regelung des Vorgehens und der Indikatoren zur Beurteilung der Qualität basierend auf den Bedürfnissen der Arbeitswelt, den Vorgaben des Bundes und der Kantone sowie den eigenen Ansprüchen.</li><li>– Periodische Überprüfung der Zielerreichung und Initialisierung von Massnahmen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität in Absprache mit den Standortkantonen.</li></ul> |

Die Schule gewährt den zuständigen Stellen der beiden Kantone jährlich Einblick in die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems.

Falls Fremdevaluationen (u. a. Metaevaluation) durch die zuständigen Stellen des Kantons angeordnet werden, sind diese durch den Kanton zu finanzieren. Die Schule ist frei, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Aufträge für Fremdevaluation selbst zu vergeben.

### **7.4.3 Kantonale Ansprechpersonen**

Der Schule stehen die zuständigen kantonalen Ansprechpersonen als beratende Unterstützung im Rahmen der Leistungserbringung zur Verfügung.

## **7.5 Gleichstellungsaspekt**

Bei der Erfüllung des Bildungsauftrags beachtet die Schule Folgendes:

- Sie fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und leistet einen Beitrag zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann. Sie strebt eine Quote von 25 % Frauen in Leitungsfunktionen und in Arbeits- und Projektgruppen an.
- Sie fördert die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

## **8 Infrastruktur**

### **8.1 Gebäude**

Die Schule beschafft die für den Schulbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten. Werden die Räumlichkeiten weitervermietet, hat dies zu marktüblichen Preisen und kostendeckend zu erfolgen. In diesem Fall ist vorgängig die Zustimmung der kantonalen Behörden einzuholen. Die Kosten sind Bestandteil der Berechnung des kantonalen Finanzierungsbeitrags.

### **8.2 Informatik**

#### **8.2.1 Betrieb der Informatik**

Die Informatik wird in der Verantwortung der Schule betrieben. Die dafür vorgesehenen Betriebskosten sowie allfällige Ersatz- / Neuinvestitionen sind separat auszuweisen und werden bei der Berechnung des kantonalen Finanzierungsbeitrags berücksichtigt.

Die Anforderungen an die Informatik müssen sich an den zu erbringenden Leistungen sowie an den Marktentwicklungen orientieren.

#### **8.2.2 Datensicherheit und Datenschutz**

Die Schule ist für die Datensicherheit und den Datenschutz zuständig. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

### **8.3 Anlagen / Geräte und Mobiliar**

#### **8.3.1 Abschreibungen**

Die Abschreibungen werden nach buchhalterischen Richtlinien und branchenüblichen Grundsätzen getätigt.

#### **8.3.2 Nicht aktivierbare Anlagen / Geräte / Mobilien**

Anlagen, Geräte und Mobilien, die vom bisherigen Eigentümer nicht aktiviert worden sind und der HFTM AG kostenlos übertragen wurden, werden in einem Inventar festgehalten.

#### **8.3.3 Ersatz- und Neuanschaffungen**

Die Ersatz- und Neuanschaffung von Anlagen, Geräten und Mobilien liegt in der Verantwortung der Schule. Die Finanzierung ist durch den pauschalen Finanzierungsbeitrag der Kantone sicherzustellen.

## **8.4 Vergabe von Aufträgen**

Die Schule ist verpflichtet, bei sämtlichen Beschaffungsaufträgen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) die Vorgaben (insbesondere Gesetz und Verordnung über öffentliche Beschaffungen) für die Vergabe von öffentlichen Beschaffungsaufträgen zu berücksichtigen.

## **9 Finanzen**

### **9.1 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Schule dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **9.2 Finanzierungsbeitrag der Kantone**

#### **9.2.1 Jährlicher Pauschalbeitrag**

Die Kantone Solothurn und Bern richten der HFTM AG einen jährlichen pauschalen Finanzierungsbeitrag aus.

#### **9.2.2 Berechnung des kantonalen Pauschalbeitrags**

Die Pauschalfinanzierung basiert auf der zum Leistungsvertrag mitgeltenden Planerfolgsrechnung 2020–2023 (Version 1.2 vom 11.12.2018) sowie der Planbilanzrechnung 2020–2023 im Anhang. Darin sind die Schulgebühren sowie die Planklassen und Planstudierendenzahlen, aufgeteilt nach Wohnsitzkanton und Studienmodell Vollzeit und Teilzeit, enthalten. Die Führung zusätzlicher Klassen ist durch die Kantone Solothurn und Bern bewilligungspflichtig.

Im Einzelnen werden gemäss der Interkantonalen Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM AG) vom 18. Januar bzw. 2. Juli 2012 die folgenden Kriterien zur Berechnung des Pauschalbeitrags berücksichtigt:

- die Anzahl Studierende nach Studienart (Vollzeit / Teilzeit);
- der stipendienrechtliche Wohnsitz gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Höheren Fachschulen (HFSV) zum Zeitpunkt des Eintritts;
- die Nettokosten je Kostenträger (Vollzeit / Teilzeit) gemäss Planerfolgsrechnung 2020–2023 der HFTM AG. Die Nettokosten ergeben sich anhand der Aufwandsminus der Ertragspositionen, die in direktem Zusammenhang mit der Leistungserbringung gemäss Leistungsvertrag anfallen.

Der kantonale Pauschalbeitrag für den Kanton Solothurn ergibt sich damit aus der Summe der nachfolgenden Ergebnisse:

- kantonaler Pauschalbeitrag für Vollzeit-Studien = Anzahl Vollzeit-Studierende mit Wohnsitz im Kanton Solothurn multipliziert mit den Nettokosten für das Vollzeitstudium;
- kantonaler Pauschalbeitrag für Teilzeit-Studien = Anzahl Teilzeit-Studierende mit Wohnsitz im Kanton Solothurn multipliziert mit den Nettokosten für das Teilzeitstudium.

### **9.2.3 Verwendung der kantonalen Beiträge**

Entspricht die Verwendung der kantonalen Beiträge nicht den Vereinbarungen des Übertragungs- sowie Leistungsvertrags, gehen die entsprechenden Aufwendungen zu Lasten der Trägerschaft der Schule und sind dem Kanton zurückzuerstatten.

### **9.2.4 Stichtage zur Auszahlung des kantonalen Beitrags**

Der kantonale Beitrag wird halbjährlich, jeweils per 1. Januar und 1. Juli ausbezahlt.

## **9.3 Grundsätze zur Rechnungslegung**

### **9.3.1 Anforderungen**

Die Schule trifft in ihrem Zuständigkeitsbereich alle notwendigen organisatorischen Massnahmen in der Form eines internen Kontrollsystems, um eine ordnungsgemässe Rechnungslegung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sichern.

Die Schule führt neben der Finanzbuchhaltung eine Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung. Als Kostenträger sind minimal die Studienarten (Vollzeitstudien / Teilzeitstudien) sowie übrige Dienstleistungen, die nicht Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind, zu unterscheiden.

Die HFTM AG verpflichtet sich, auf Verlangen der zuständigen kantonalen Ämter, bei kantonalen und nationalen Datenerhebungen mitzuwirken.

### **9.3.2 Revision und Einsicht**

Die Rechnung wird durch eine von der Generalversammlung der Schule gewählte Treuhandstelle revidiert, welche Mitglied des Expertenverbands für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse) ist oder einen vergleichbaren Qualifikationsnachweis erbringen kann. Gegenstand der Prüfung ist neben der Finanzplanung die rollende Planerfolgsrechnung gemäss Übertragungsvertrag sowie die Leistungen gegenüber Dritten. Nach Vorliegen des Revisionsberichts werden die Amtsleiter über das Ergebnis informiert.

Den Amtsleitern bzw. den zuständigen kantonalen Ämtern steht ein Einsichtsrecht in die Buchführung offen. Die Amtsleiter stimmen sich vor der Einsichtnahme untereinander ab.

### **9.3.3 Reserven und Rückstellungen**

Die Aktiengesellschaft kann innerhalb der gesetzlichen Vorschriften Reserven und Rückstellungen bilden. Zusätzlich kann die HFTM eine zweckgebundene Schwankungsreserve bilden. Diese hat zwei Zwecke:

- Ausgleich von Schwankungen bei den Studierendenzahlen und somit dem Ausgleich von Mehraufwänden gegenüber der Planerfolgsrechnung.
- Ausgleich von periodenverschobenen Abschreibungen aus aktivierten Investitionen. (Durch die Aktivierung von Investitionen entsprechend dem Abschreibungsreglement resultiert ein „unechter“ Gewinn, der in den Folgejahren entsprechend dem Abschreibungsreglement für die Abschreibungsaufwände verwendet werden muss.)

Die zweckgebundene Schwankungsreserve beträgt mindestens CHF 300'000 und maximal CHF 1'200'000. Die HFTM AG kann der zweckgebundenen Schwankungsreserve

bei einem allfälligen Gewinn jährlich max. CHF 200'000 zuweisen. Die Reservezuweisung erfolgt mit dem Gewinnverwendungsbeschluss durch die Generalversammlung der Aktiengesellschaft. Ebenso ist eine allfällige Reserveentnahme nur für die definierten Zwecke und nur durch einen Beschluss der Generalversammlung möglich.

Resultiert nach Zuweisung des jährlichen Maximalbetrags von CHF 200'000 noch ein Gewinn, wird dieser den Kantonen Solothurn und Bern entsprechend dem Finanzierungsschlüssel zurückerstattet. Es erfolgt kein Gewinnvortrag aus dem Abschluss des Geschäftsjahres. Sinkt der Saldo der Schwankungsreserve jedoch unter CHF 600'000, darf der gesamte Gewinn der Schwankungsreserve zugewiesen werden.

Sobald die Schwankungsreserve den Maximalbetrag von CHF 1'200'000 erreicht hat, ist ein allfälliger Gewinn den Kantonen Solothurn und Bern entsprechend dem Finanzierungsschlüssel zurückzuerstatten.

Unterschreitet die Schwankungsreserve den Minimalbetrag von CHF 300'000, erfolgt eine Beurteilung der finanziellen Situation der HFTM AG zusammen mit den Kantonen Solothurn und Bern, und es werden entsprechende Massnahmen durch die Kantone geprüft.

## **9.4 Hinweise zu Ertragspositionen**

### **9.4.1 Studiengebühren**

Die Schule ist für die Gebührenordnung verantwortlich.

Die aktuellen Studiengebühren werden in der Planerfolgsrechnung festgelegt. Sie sind bei der Berechnung des kantonalen Finanzierungsbeitrags zu berücksichtigen. Nachträgliche Änderungen sind den Kantonen zur Genehmigung vorzulegen.

Die Studiengebühren haben sich am Durchschnitt derjenigen Gebühren zu orientieren, welche an anderen höheren Fachschulen der Schweiz für vergleichbare Bildungsangebote verlangt werden.

### **9.4.2 Beiträge gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Höheren Fachschulen (HFSV)**

Die Beiträge für Studierende mit Wohnsitz ausserhalb der Kantone Bern und Solothurn orientieren sich an der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV).

Die Schule stellt die Beiträge für ausserkantonale Studierende gemäss HFSV dem entsprechenden Wohnsitzkanton des Studierenden in Rechnung.

Die Beiträge aus der HFSV sind bei der Berechnung des Finanzierungsbeitrags der Kantone zu berücksichtigen.

### **9.4.3 Verrechnung von Zusatzangeboten**

Der Aufwand und die Erträge, die im Zusammenhang mit Leistungen gegenüber Dritten anfallen, sind durch die Schule separat auszuweisen. Dazu gehören im Allgemeinen Leistungen, die nicht im Leistungsvertrag geregelt sind, und im Speziellen Leistungen gegenüber der HFTM-HiTec GmbH.

Die Festlegung der Preise zur Verrechnung der Leistungen gegenüber Dritten liegt in der Verantwortung der Schule. Die Leistungen müssen mindestens zu kostendeckenden Preisen angeboten werden. Die Verrechnungssätze zwischen dem subventionier-

ten und dem nicht subventionierten Geschäftsbereich sind von den Kantonen zu genehmigen.

#### **9.4.4 Verkaufserlöse**

Verkaufserlöse (u.a. Kopien, Skripte) sind bei der Berechnung des Finanzierungsbeitrags der Kantone anzurechnen.

#### **9.4.5 Sponsoringbeiträge**

Sponsoringbeiträge sind direkt / indirekt monetäre Beiträge von Dritten, die in Zusammenhang mit der Leistungserbringung gemäss Leistungsvertrag stehen.

- Direkt monetäre Beiträge von Dritten werden für einen bestimmten Zweck / Anlass geleistet (u. a. Sponsoring eines Messeauftritts).
- Indirekt monetäre Beiträge sind Beiträge von Dritten in Form von Preisreduktionen und Rabatten (u. a. bei Anschaffungen).

Die direkt / indirekt monetären Beiträge sind in der Berechnung des Finanzierungsbeitrags der Kantone zu berücksichtigen.

### **9.5 Hinweise zu Aufwandpositionen**

#### **9.5.1 Mehrwertsteuer**

Die Abrechnung der Mehrwertsteuer orientiert sich an den gültigen gesetzlichen Regelungen.

#### **9.5.2 Abschreibungen**

Die Abschreibungen werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und nach den Vorgaben der Rechnungslegung vorgenommen.

Falls die Anlagen oder Geräte von den Kantonen finanziert wurden, dürfen die Abschreibungen für die Berechnung des pauschalen Finanzierungsbeitrags der Kantone nicht berücksichtigt werden (vgl. 8.3.1).

Falls die Aktiengesellschaft die Anlagen oder Geräte selber finanziert, können die Abschreibungen zur Berechnung des Finanzierungsbeitrags der Kantone berücksichtigt werden.

### **9.6 Investitionen**

Als Investitionen werden Ersatz- oder Neuanschaffungen verstanden, welche gemäss den gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften sowie dem Abschreibungsreglement der HFTM AG im Anlagevermögen aktiviert werden müssen. Ersatz- oder Neuanschaffungen, welche zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vollständig abgeschrieben werden, sind der laufenden Rechnung zu belasten.

Die geplanten Investitionen (Ersatz- / Neuanschaffungen) sind im Finanzplan festzuhalten und in der Berechnung des pauschalen Finanzierungsbeitrags zu berücksichtigen.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt im Rahmen der pauschalen Finanzierungsbeiträge durch die beiden Kantone. Allfällige Zusatzfinanzierungen (z. B. für Mieterausbau) müssen separat bewilligt werden.

## 9.7 Berichterstattung

Die Berichterstattung wird von der Schule nach den Anforderungen der Kantone, des Verwaltungsrats (Schulrats) und der Schulleitung aufgebaut. Die Berichterstattung erfolgt jeweils per 31. Juli und muss mindestens die nachfolgenden Anforderungen der Kantone berücksichtigen bzw. Auswertungen erlauben:

- Bilanz, Erfolgsrechnung und Planerfolgsrechnung;
- Ergebnisse des Revisionsberichts;
- Ausblick Finanzplanung und rollende Planerfolgsrechnung;
- Beurteilung der Zielerreichung der Schule;
- Qualitätsmanagement (u. a. Ergebnisse aus Befragungen, durchgeführten Audits);
- Anzahl (effektive) Studierende nach Studium und Wohnsitzkanton (beim Eintritt);
- Soll- / Ist-Vergleich der Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit Leistungen gemäss Leistungsvertrag.

Die Berichterstattung bildet die Grundlage für die Beurteilung der Einhaltung des Leistungsvertrags sowie zur Erneuerung des Vertrags nach dessen Ablauf. Die Vertragsparteien führen periodisch, mindestens im Hinblick auf eine Vertragserneuerung, ein Gespräch zur Standortbestimmung sowie zur Festlegung und Abstimmung der Strategien und Ziele durch.

## 10 Datum und Unterschrift

Solothurn, \_\_\_\_\_

Departement für Bildung und Kultur

\_\_\_\_\_  
**Dr. Remo Ankli**  
Departementsvorsteher

Grenchen, \_\_\_\_\_

Höhere Fachschule für Technik  
Mittelland AG

\_\_\_\_\_  
**Felix Kunz**  
Verwaltungsratspräsident

\_\_\_\_\_  
**Michael Benker**  
Direktor